
Wagenverwendung ab 1.1.2006

Die Übergangsregelung mit SBB Cargo

VAP Jahrestreffen
18. November 2005

Christoph Gabrisch

Realistischer Termin für das Inkrafttreten des COTIF ist jetzt das 2. Quartal 2006, daraus folgt:

- Die gesetzliche Vorschrift RIP gilt auch nach dem 1. Januar 2006
- Privatwagen müssen „eingestellt“ sein im Sinne einer technischer Zulassung
- Übrige Bahnen und Halter werden dem AVV erst mit neuem COTIF beitreten.
- Übrige Bahnen verwenden Güterwagen bis dahin gemäss RIV und den UIC Merkblättern 433 und 992
- Immatrikulation von Güterwagen bleibt b.a.w. bei SBB Cargo

Für uns bedeutet das:

SBB Cargo und Schweizer Einsteller brauchen eine Übergangslösung für die Zeit zwischen 1.1.2006 und europaweiter AVV-Einführung!

Eckpunkte der Übergangslösung:

- Bilaterale Anwendung des AVV (Fassung vom 16. August 2005)
- Kein Einstellungsvertrag zwischen SBB Cargo und Privatwagenbesitzer
- Aber: Zusicherung der Einstellung gem. Art 2 RIP
- Anwendung des alten Wagenverwendungsrechts bei übrigen Bahnen
- SBB Cargo haftet nach aussen weiter als „einstellende Bahn“
- Haftungsrisiko für *vom Halter verursachte* Schäden geht auf Privatwagenbesitzer über
- Privatwagenbesitzer zahlen keine Haftungs pauschale mehr (24 Euro pro Wagen)
- Transport leerer Privatwagen vorerst mit Frachtbrief
- Übergangslösung befristet bis zur europaweiten AVV-Einführung

Übergangslösung in zwei Sätzen

Ab 1.1.2006 gilt europaweit das alte Verwendungsrecht.

Im Binnenverhältnis zwischen SBB Cargo und Schweizer Privatwagenbesitzer gilt schon AVV.

Backup Folien

Schweizer Wagenhalter haben vier Optionen, die Verwendung ihrer Wagen zu regeln

→ Option 1: AVV-Beitritt

- interessant für Halter, deren Wagen europaweit zirkulieren.
- aber: Beiträge für AVV-Mitgliedschaft derzeit nicht geklärt

→ Option 2: Bilaterale AVV Vereinbarung mit „seinem“ EVU

- interessant für Halter mit Verkehren ausschliesslich im Transportnetz eines EVU
- aber: Gültigkeit auf dieses Netz beschränkt

→ Option 3: Eingliederung in den Wagenpark eines AVV-Halters

- Z.B sale-and-lease-back oder als virtuelle Eingliederung in fremden Wagenpark
- Interessant für Klein-Einsteller, deren Wagen auch international zirkulieren

→ Option 4: Do nothing: Keine Regelung der Wagenverwendung

- alle Verwendungsfragen wären in jedem Einzelfall individuell zu regeln.
- Aber: auch Nicht-Regelung ist mit beteiligten EVU zu vereinbaren (Akzeptanz!)

SBB Cargo bietet eine Zusammenarbeit auf Basis der ersten drei Optionen an

- **1) AVV-Beitritt**
 - Der einfachste Fall: AVV-Mitglieder unter sich!

- **2) Bilaterale AVV Vereinbarung mit SBB Cargo**
 - SBB Cargo und der Wagenhalter vereinbaren, dass in Fragen der Wagenverwendung der AVV in seiner jeweils gültigen Fassung gilt.

- **3) Eingliederung in den SBB Cargo Wagenpark gegen Entgelt**
 - Wagen erhalten eine SBB Cargo Wagennummer;
Eigentum und Dispositionsrecht verbleiben beim Wagenhalter

SBB Cargo bietet auch das komplette Management von Güterwagenflotten an.

- **Als grösster Wagenhalter in der Schweiz bietet SBB Cargo seine Kernkompetenz Flottenmanagement*** als Service an**
- **Bestandteile u.a.**
 - Erhaltung Technische Zulassung
 - Führen von Fahrzeug- und Komponentenhistorie
 - Internationales Ersatzteilmanagement
 - Rechnungsprüfung
 - (Internationales) Schadenmanagement
 - Ggfs Instandhaltung
 - Diverse Dienstleistungen
- **Entgelt**
 - Aufwandsgerechtes Entgelt auf Anfrage

*** s.a. heutige Präsentation SBB Cargo zu „Unterhalt und Revision“